



Regierungsrat

Luzern, 11. September 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 379

Nummer: A 379
Protokoll-Nr.: 976
Eröffnet: 11.09.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Reusser Christina und Mit. über die Auswirkungen der Kürzung / Streichung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) (A 379)

Einleitend äussern wir uns zu den wichtigsten für die Berechnung des individuellen Anspruchs auf Prämienverbilligung massgebenden Kriterien. Es sind dies:

- a. Richtprämien
- b. minimaler Prozentsatz und progressiver Prozentsatz
- c. Einkommensgrenze für die halbe Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung

Für die Festlegung der Richtprämien haben wir uns gestützt auf § 6 des Prämienverbilligungsgesetzes (PVG, SRL Nr. 866) an den Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung zu orientieren. Gemäss § 7 Absatz 3 PVG müssen wir insbesondere den Prozentsatz des massgebenden Einkommens und die Einkommensgrenze für den Anspruch auf die halbe Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung nach Massgabe der vorhandenen Mittel festlegen. Vor der Festlegung der für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs massgebenden Kriterien müssen wir die Gemeinden in geeigneter Weise anhören. Da Ihr Rat zum Zeitpunkt der Beantwortung der vorliegenden Anfrage das Budget noch nicht beschlossen hat und die Anhörungsfrist für die Gemeinden noch läuft, müssen wir insbesondere die Ausführungen zu Frage 2 unter den Vorbehalt des Beschlusses über den Vorschlag durch Ihren Rat und des Resultates der Anhörung der Gemeinden zu unserem Vorschlag für die Festlegung der für die Berechnung des Prämienverbilligungsanspruchs massgebenden Kriterien stellen.

- a. Richtprämien: Die Richtprämien 2017, die auch für die WSH-Beziehenden massgebend sind, konnten wir bereits im November 2016 festlegen. Da wir uns dazu an den Prämien der Krankenpflege-Grundversicherung zu orientieren haben, konnte dies definitiv geschehen. Damit fallen die Richtprämien zur Korrektur der Berechnungsgrundlagen für die IPV 2017 weg.
- b. minimaler Prozentsatz und progressiver Prozentsatz: Der minimale Prozentsatz ist in § 2 Absatz 1a der Prämienverbilligungsverordnung (PVV, SRL Nr.866a) provisorisch mit 10 Prozent festgesetzt. Der progressive Prozentsatz ist in Absatz 1b mit 0,0002 Prozent pro Franken des massgebenden Einkommens festgesetzt. Werden diese Prozentsätze erhöht, werden insbesondere Versicherte mit tieferen Einkommen schlechter gestellt.
- c. Einkommensgrenze für die halbe Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung: Wenn diese Einkommensgrenze, die in § 2a Absätze 1 und 2 PVV provisorisch bei 75'000 Franken festgelegt ist, gesenkt wird, so fällt der Anspruch bei jenen Haushalten vollständig weg, deren massgebendes Einkommen zwischen 75'000

Franken und der neuen Einkommensgrenze liegt. Die Haushalte, deren Einkommen unterhalb der neuen Einkommensgrenze liegt, werden jedoch nicht betroffen.

Zu Frage Nr. 1: Wie viele Personen (Familien, junge Erwachsene) sind vom Abbau der IPV und den reduzierten Beiträgen an die Krankenkassenprämien für Kinder und Jugendliche im Jahre 2017 sowie 2018 betroffen?

Für das Jahr 2018 können wir noch keine Aussage machen, da die Krankenkassenprämien 2018 und die im Jahr 2018 zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht bekannt sind. Im laufenden Jahr sieht es so aus, dass Haushalte ohne Einkommen und Haushalte mit Kindern oder jungen Erwachsenen in Ausbildung, sofern sie unter der massgebenden Einkommensgrenze liegen, Anspruch auf IPV-Leistungen für das ganze Jahr haben. Nach Kürzung des Budgets stehen nicht mehr genügend Mittel zur Verfügung, um allen Haushalten mit einem provisorisch berechneten Anspruch Beiträge in gleicher Höhe auch für die restlichen Monate auszubezahlen. Deshalb müssen wir die Bedingungen für einen definitiven Anspruch auf Prämienverbilligung in der Prämienverbilligungsverordnung (SRL Nr. 866a) restriktiver festsetzen. Unser Ziel ist es, eine Lösung zu finden, die möglichst sozialverträglich ist und niemanden in die wirtschaftliche Sozialhilfe drängt. Wirksam erreichen lässt sich dieses Ziel nur, indem die Einkommensgrenze für den Anspruch auf die halbe Prämie von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung gesenkt wird (§ 2a Abs. 1 und 2 PVV).

Dies hat zur Folge, dass Haushalte mit einem provisorischen Anspruch auf diese IPV-Leistung ihren Anspruch gänzlich verlieren, sofern sie über der neu festzusetzenden Einkommensgrenze liegen. Sie müssen die bereits ausbezahlten Beiträge zurückbezahlen. Heute gehen wir davon aus, dass etwa 850 Alleinerziehendenhaushalte und rund 5'000 Paarhaushalte mit Kindern und / oder jungen Erwachsenen in Ausbildung davon betroffen sein werden. Hinzu kommen rund 1'900 Haushalte, die ihren Anspruch verlieren, weil für sie zwischenzeitlich neue Steuerveranlagungen mit höheren Einkommenswerten vorliegen. Die so frei werdenden Mittel werden dazu verwendet, um die IPV-Leistungen für jene Haushalte zu finanzieren, die auch unter den neuen Berechnungskriterien einen IPV-Anspruch für das ganze Jahr haben. Total sind dies rund 18'500 Haushalte, davon rund 4'300 Alleinerziehendenhaushalte und rund 4'700 Paarhaushalte mit Kindern und/oder jungen Erwachsenen in Ausbildung. Es werden also Mittel von Haushalten mit relativ höheren Einkommen zu Haushalten mit tieferen Einkommen verschoben.

Zu Frage Nr. 2: Wie viele Personen haben auf Grund des Wegfalls der IPV Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe?

Unser Ziel ist es, die Berechnungskriterien in den §§ 2 und 2a PVV so festzulegen, dass niemand wegen der Budgetkürzung bei der Prämienverbilligung neu auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sein wird. Die Massnahmen sollen insbesondere auf Haushalte mit relativ höherem Einkommen und nicht auf jene mit Tiefsteinkommen einen Einfluss haben.

Zu Frage Nr. 3: Die Beitragskürzungen des Kantons an die IPV führt zu einer automatischen Lastenumlagerung (finanziell wie personell) vom Kanton auf die Gemeinden bzw. regionalen Sozialdiensten. Mit welcher finanziellen und personellen Belastung müssen die Gemeinden bzw. regionalen Sozialdienste rechnen? Hat der Regierungsrat dem VLG bzw. den Gemeinden die Problematik kommuniziert? Wenn ja, was ist die Haltung der Gemeinden dazu?

Die Umsetzung der Prämienverbilligung ist insbesondere für die Ausgleichskasse mit Mehraufwand verbunden. Aufgrund der vorgeschlagenen Lösung rechnen wir hingegen nicht mit Auswirkungen auf die wirtschaftliche Sozialhilfe, weshalb auch Gemeinden und Sozialdienste nicht stärker belastet werden sollten.

Zu Frage Nr. 4: Von der Kürzung der IPV werden vor allem Menschen mit einem niedrigen Einkommen betroffen sein. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese in der Folge die Krankenkassenprämien nicht mehr bezahlen können. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Zunahme von Personen auf der Liste der säumigen Prämienzahlenden ein und welcher administrativer Aufwand bringt dies für die STAPUK Luzern mit sich.

Wie in Frage 2 ausgeführt, sind wir bemüht, die Budgetkürzung so umzusetzen, dass es zu einer Umlagerung von relativ höheren Einkommen zu tiefen Einkommen kommt.

Wir wissen auch, dass die Krankenkassen für diese ausserordentliche Situation sensibilisiert sind. Daher erwarten wir, dass sie für einvernehmliche Lösungen wie Ratenzahlungen Hand bieten werden. Entscheidend ist aber, dass sich die Versicherten, die in Zahlungsschwierigkeiten gelangen, selber um eine Lösung bemühen und eigenverantwortlich aktiv werden. Dadurch und da relativ höhere Einkommen von der Kürzung betroffen sind, sollte eine wesentliche Zunahme der STAPUK-Einträge vermieden werden können.

Zu Frage Nr. 5: Wie viele werden auf Grund der oben genannten Kürzungen (IPV, KK Beiträge und Stipendien) unter das Soziale Existenzminimum fallen und Anspruch auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Sozialhilfe haben?

Wie in den Antworten zu den Fragen 2 und 3 ausgeführt, verfolgen wir das Ziel, dass die Beitragskürzung keinen Einfluss auf die Zahl der Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger haben wird.

Bei den Stipendien wurde die Kürzung vor allem bei den Freibeträgen der Elternleistung vorgenommen. Daher trifft es vor allem Personen in Ausbildung aus vergleichsweise einkommens- und vermögensstärkeren Familien.

Auf Grund unserer Berechnungen gehen wir davon aus, dass von den bisherigen total rund 1'350 Bezügerinnen und Bezüger rund 150 Personen keine Ausbildungsbeiträge mehr erhalten werden. Im Durchschnitt erhalten alle Bezügerinnen und Bezüger 2'400 Franken weniger.

Bei den tieferen Familieneinkommen (ohne Elternleistung) kommt nur die Erhöhung des Mindesterwerbs der Gesuchstellenden zum Tragen. Dieser beträgt bei Ausbildungen auf der Sekundarstufe II neu 800 Franken statt wie bisher 650 Franken, bei Ausbildungen auf der Tertiärstufe neu 5'000 Franken statt wie bisher 4'000 Franken. Wir gehen hier von ca. 230 Gesuchen aus (ca. 200 auf Sek. II und rund 30 auf der Tertiärstufe). Da bei diesen Gesuchstellenden wohl die Korrektur beim Mindesterwerb gemacht wird, jedoch keine Elternleistungen mitberechnet werden, haben die neuen Parameter eine sehr beschränkte Auswirkung auf deren Stipendien. Daher ist auch nicht zu erwarten, dass sich die Zahl der Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger als Folge dieser Kürzungen stark erhöhen wird.

Da wir in diesem Thema keine Erfahrungswerte haben, beruhen unsere Annahmen der Auswirkungen auf Modellrechnungen, welche in Zusammenarbeit mit LUSTAT anhand der Zahlen aus dem Vorjahr gemacht wurden.